

## **Angaben zur Stellungnahme**

**Thematik:**

Verordnungspaket Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement 2024

**Teilnehmerangaben:**

SP Kanton Luzern  
Theaterstrasse 7  
6003 Luzern

**Kontaktangaben:**

Kanton Luzern  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: [buwd@lu.ch](mailto:buwd@lu.ch)  
Telefon: 041 228 51 55

**Teilnehmeridentifikation:**

162149

## Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
A) Allgemeine Würdigung	Allgemeine Würdigung der Vernehmlassungsvorlage	<p>Mit dem vorliegenden Verordnungspaket schafft das BUWD in verschiedenen Bereichen neue Verbindlichkeiten und fällige Anpassungen ans Bundesrecht, die sinnvoll und zukunftsgerichtet sind.</p> <p>Die elektronische Einreichung der Unterlagen im Baubewilligungsverfahren soll rechtsverbindlich werden und energetische Sanierungen sollen innerhalb der Bauzonen künftig bewilligungsfrei werden. Das begrüßen wir, zur Förderung von nachhaltigem Bauen ist dies ein wichtiger Schritt. Wichtig ist aber auch, dass schützenswerte Gebäude, die Landschaft ausserhalb der Bauzonen und der Ortsbildschutz weiterhin eine geschützte und von dieser Regelung ausgenommene Stellung haben.</p> <p>Als fördernd für eine nachhaltige Landwirtschaft betrachten wir ausserdem die einfachere Bewilligungspraxis für Folientunnel und Insektenschutznetze für Bodenkulturen, da hierdurch der Einsatz von Pestiziden möglichst eingedämmt werden soll.</p> <p>Die angepassten Bestimmungen in der Planungs- und Bauverordnung, welche die zunehmende Komplexität des Baubewilligungsverfahrens widerspiegeln, begrüßen wir. Es ist sinnvoll, dass künftig Planverfasser*innen aller Bauprojekte über die notwendige Fachausbildung verfügen sollen, um nicht sachgerecht eingereichte Unterlagen im Baubewilligungsverfahren zu vermeiden. Zudem erachten wir es ebenfalls als sinnvoll, die Bearbeitungsfrist für Bewilligungen an die Realität anzupassen und geringfügig zu verlängern. So wird der Komplexität des Verfahrens Rechnung getragen, neue Vorgaben können integriert werden und der Fachkräftemangel wird angemessen berücksichtigt.</p> <p>Die SP begrüsst, dass im Verordnungspaket die neue interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) übernommen werden soll und sieht besonders in den präziseren Bestimmungen zu Arbeitsschutz, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit und Umweltrecht zentrale Vorteile.</p> <p>Die SP begrüsst ausdrücklich, dass in der neuen Planungs- und Bauverordnung die Vorgaben zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr im Bauverfahren verbindlich sein sollen und eingefordert werden können von den Behörden. Die Einreichung von Unterlagen zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr ist sinnvoll, und Mobilitätskonzepte bei grösseren Vorhaben sind zwingend notwendig. Mit der "Technischen Arbeitshilfe zur Beurteilung der Verkehrserzeugung in Planungs- und Bauvorhaben zur Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung ASV" wurde eine sinnvolle Vorlage erarbeitet, die eine standardisierte Beurteilung des wichtigen Faktors Verkehr in der Baubewilligung ermöglichen wird.</p> <p>Zusammengefasst haben wir ein grösstenteils sinnvolles Verordnungspaket hier vorliegend, das Anpassungen an aktuelle Entwicklungen in den Bereichen Baubewilligungsverfahren und Beschaffungswesen ermöglichen wird.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist die Vereinigung von verschiedenen sachfremden Anpassungen und Verordnungen in derselben Vorlage; dies ist nicht Nutzer*innenfreundlich und der Zusammenhang zwischen den einzelnen Sachlagen ist nicht ersichtlich.</p>	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	a) § 1 Absatz 1bis Verfahren	Künftig sollen sowohl Papierpläne als auch elektronische Unterlagen, und jede Form auch für sich alleine, rechtlich verbindlich sein zur Eingabe einer Baubewilligung.	Die rechtsverbindlichen Unterlagen der Nutzungsplanung sollen selbstverständlich elektronisch eingereicht werden können und auch alleine (ohne Papier) rechtsverbindlich sein. In Ausnahmefällen allerdings muss auch gewährleistet sein, dass Unterlagen in Papierform eingereicht werden können, falls gewünscht und/oder falls es auf irgendeine Art nicht möglich sein sollte, die Unterlagen elektronisch einzureichen.
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	i) § 54 Absatz 2ibis Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen	Da bei Terrainveränderungen ausserhalb der Bauzone künftig ausschliesslich die Gemeinde zuständig und diese bis 20 Tage vor der Änderung zu informieren ist, soll auch ein entsprechender Standard zum Überprüfen der tatsächlich ausgeführten Terrainveränderung für die Gemeinde verbindlich anzuwenden sein.	Es ist zu begrüssen, dass festgehalten werden soll, dass die Gemeinde künftig per einfacher Meldung über geplante Terrainveränderungen informiert werden soll. Allerdings muss auch überprüft werden, dass die dann tatsächlich ausgeführte Veränderung korrekt, nach Vorgaben und umweltgerecht durchgeführt worden ist. Dazu bedarf es eines allgemein verbindlichen Standards oder eines Controllings.
C) Strassenverordnung (StrV)		Keine Antwort	Keine Antwort
D) Wasserbauverordnung (WBV)		Keine Antwort	Keine Antwort
E) Verordnung über den öffentlichen Verkehr (öVV)		Keine Antwort	Keine Antwort
F) Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		Keine Antwort	Keine Antwort
G) Verordnung über die kontrollierte Ursprungsbezeichnung für Weine		Keine Antwort	Keine Antwort